

# **A. Wilhelm Klein Stiftung**

zur Förderung der beruflichen Bildung

## **Richtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens**

Die „A. Wilhelm Klein Stiftung“ folgt bei der Anlage ihres Stiftungsvermögens folgenden Grundsätzen:

### **§1 Anlageziele**

Ziel des Vermögensmanagements ist es, möglichst hohe Erträge zur Finanzierung der Stiftungsaufgaben zu erwirtschaften und zugleich die reale Substanz des Stiftungsvermögens grundsätzlich zu erhalten. Bei der Erfüllung dieser Anforderungen ist die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Ertrag und Risiko zu gewährleisten.

### **§ 2 Ethische Grundsätze**

Das Stiftungsvermögen wird so in Wertpapieren angelegt, dass Sicherheit und Rentabilität optimal gewährleistet sind sowie ethische / nachhaltige Kriterien eingehalten werden.

Das bedeutet, dass keine Anlage in Wertpapieren von Unternehmen erfolgt, die als Produzent oder Dienstleister erkennbar in Branchen tätig sind, die die Lebensgrundlage von Menschen oder den Ruf der A. Wilhelm Klein Stiftung schädigen können.

### **§ 3 Anlageuniversum**

Das Stiftungsvermögen wird in folgenden Vermögenswerten angelegt:

- a) Festverzinsliche auf Euro lautende Wertpapiere, die mit einem Mindestrating von BBB- (Investmentgrade) ausgestattet sind oder einer Einlagensicherung / Institutssicherung unterliegen.
- b) Auf Euro lautende Investmentfonds, die in festverzinslichen Wertpapieren oder sowohl in festverzinslichen Wertpapieren als auch Aktien investiert sind. Die Fonds sollen im Zeitpunkt des Investments risikoarm investiert sein und für die letzten 3 Jahre eine Volatilität von maximal 5% aufweisen (KID-Risikofaktor „3“).

- c) Auf Euro lautende börsennotierte offene Immobilienfonds, die eine konservative Anlagepolitik verfolgen und nicht auf dem Gebiet der Projektentwicklung tätig sind. Das Höchstengagement ist auf max. 15% des Kapitalvermögens der Stiftung begrenzt.

#### **§ 4 Risikopolitik / Restriktionen**

Bei Abwertung des Ratings eines Wertpapiers gem. § 3a) unter BBB-trennt sich die Stiftung umgehend von diesem Papier. Sofern bei einer Anlage kein Rating existiert, wird dieses durch geeignete Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens ersetzt.

Das Gesamtengagement bei einer Adresse oder einem einzelnen Investmentfonds soll € 100.000,00 nicht übersteigen, es sei denn, die Anlage ist durch Sicherungsfonds der deutschen Banken bzw. Sparkassen abgesichert. Das Höchstengagement in einer einzelnen Emission gem. § 3 a) ist auf 100.000,00,- € begrenzt.

#### **§ 5 Anlageentscheidung / Berichterstattung**

Die Anlageentscheidungen treffen zwei Mitglieder des Finanzausschusses gemeinschaftlich in Abstimmung mit Natascha Heyn. Der Vorstand wird darüber in Kenntnis gesetzt. Der Finanzausschuss kann nur aus Vertretern des Vorstandes und des Kuratoriums bestehen und wird vom Vorstand bestellt.

Der Finanzausschuss überprüft - mindestens vierteljährlich - die Positionierung des Stiftungsvermögens und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Er berichtet darüber regelmäßig dem gesamten Stiftungsvorstand in den Vorstandssitzungen.

#### **§ 6 Überarbeitung der Anlagerichtlinien**

Diese Anlagerichtlinien werden jährlich auf der Basis von Vorschlägen des Stiftungsvorstands überprüft.

Köln, 04.09.2019